

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 01.09.1993 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 01.04.1995 öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.04.1995 bis 05.05.1995 durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 24.01.1996 / 13.11.1996

die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit vom 21.03.1996 bis einschließlich 22.04.1996 öffentlich ausgelegt.

Erneute öffentliche Auslegung vom 22.09.1997 bis 22.10.1997.

4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 06.03.2003 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 15.08.2003 Az. 21-2511.2-18/11 erklärt, daß keine Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 19.09.2003 rechtsverbindlich.

Amt für Stadtentwicklung
Villingen-Schwenningen, den 22.09.2003

Judy



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 14.04.2003



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom _____.

Amt für Stadtentwicklung
Villingen-Schwenningen, den 15. APR. 2003

Judy

